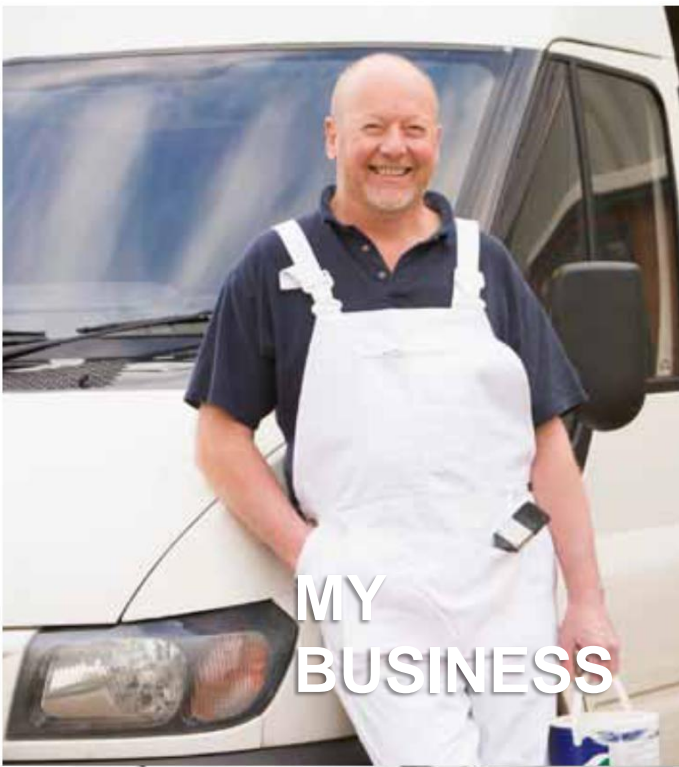


# Code of Conduct für Vertragspartner



Der Verhaltenskodex der HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Aus Visionen Werte schaffen.



# Inhalt

Präambel .....	3
Grundsätze .....	4
Interessenkonflikte und Korruption .....	4
• Straftaten im Zusammenhang mit Amtsträgern .....	5
• Straftaten im Geschäftsverkehr .....	5
Kartellrecht .....	6
Zwangsarbeit .....	6
Kinderarbeit .....	7
Menschenrechte .....	7
Diskriminierung .....	8
Gesundheitsschutz .....	9
Faire Arbeitsbedingungen .....	9
Umweltschutz .....	10
Geschäftsgeheimnisse .....	11
Vertragspartner des Partners .....	11
Einhaltung .....	12
Kontakt .....	13

In allen Texten beziehen wir uns grundsätzlich mit der allgemeinen- Anrede sowie den Funktionen auf Damen und Herren.

# Präambel

Unternehmerisches Handeln mit ethischen Grundsätzen zu verbinden, gehört für HOCHTIEF zu den wesentlichen Faktoren des langfristigen Erfolgs und hat Tradition. Wir sind überzeugt, dass ethische und ökonomische Werte voneinander abhängig sind und dass die Geschäftswelt um einen fairen Umgang miteinander bemüht sein und im Rahmen der vorgegebenen Normen handeln muss.

In unserem HOCHTIEF Code of Conduct haben wir verbindliche Verhaltensregeln zusammengefasst, deren Einhaltung wir von den Mitarbeitern aller HOCHTIEF-Gesellschaften erwarten. Für uns ist selbstverständlich, dass alle Mitarbeiter in den verschiedenen Konzerngesellschaften die Gesetze und Regelungen der Staaten, in denen sie tätig sind, befolgen und ihre Verpflichtungen in zuverlässiger Art und Weise erfüllen. Sie müssen in allen Aspekten ihrer Geschäftstätigkeit Aufrichtigkeit und Fairness beweisen.

Auch von unseren Partnern erwarten wir die Anerkennung der sozialen Verantwortung gegenüber dem eigenen Unternehmen, gegenüber Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern, gegenüber der Umwelt und gegenüber der Gesellschaft.

Die in dieser Verhaltensrichtlinie beschriebenen ethischen Leitlinien beruhen insbesondere auf den Grundsätzen des UN Global Compact\*, den ILO-Konventionen\*\*, auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen\*\*\*, auf den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes\*\*\*\* sowie auf den OECD-Richtlinien für internationale Unternehmen.

In diesem Code of Conduct sind Mindeststandards festgelegt, deren Einhaltung wir von unseren Kunden, Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern („Partner“) mindestens erwarten. Dazu gehören unter anderem:

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung
- Vermeidung von Interessenskonflikten
- Aktive und effektive Bekämpfung von jeder Form der Korruption und Bestechung
- Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit
- Achtung der Menschenrechte
- Faire Arbeitsbedingungen
- Übernahme von Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter
- Achtung des Umweltschutzes
- Vertraulichkeit

HOCHTIEF behält sich das Recht vor, die Anforderungen an die Partner zu ändern und erwartet von ihnen, diese Änderungen entsprechend zu akzeptieren.

Der Partner erklärt ausdrücklich, dass er die Grundsätze des UN Global Compact beachtet und in seiner Geschäftsführung auf deren Zielerreichung hinwirkt.

\* <http://www.unglobalcompact.org/languages/german/index.html>  
\*\* <http://www.ilo.org/public/german/region/euro/bonn/ziele/index.htm>  
\*\*\* [http://www.unhcr.org/html/german/menschenrechte/UDHR\\_dt.pdf](http://www.unhcr.org/html/german/menschenrechte/UDHR_dt.pdf)  
\*\*\*\* [http://www.unis.unvienna.org/unis/de/library\\_2004kinderkonvention.html](http://www.unis.unvienna.org/unis/de/library_2004kinderkonvention.html)



## Grundsätze

Der Partner verpflichtet sich, die Gesetze und Regelungen der Staaten, in denen er tätig ist, zu befolgen und seine Verpflichtungen in zuverlässiger Art und Weise zu erfüllen. Er wird in allen Aspekten seiner Geschäftstätigkeit Aufrichtigkeit und Fairness beweisen und verpflichtet sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

## Interessenskonflikte und Korruption

Im Umgang mit Geschäftspartnern und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Partners und die persönlichen oder finanziellen Interessen von Mitarbeitern auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.

Das jeweils geltende Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten. Unter anderem ist folgendes zu beachten:



### **Straftaten im Zusammenhang mit Amtsträgern**

Die Gewährung persönlicher Vorteile (insbesondere geldwerter Art wie Zahlungen und Darlehen einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke über einen längeren Zeitraum) durch den Partner und/oder dessen Mitarbeiter an Amtsträger (wie Beamte oder Mitarbeiter im öffentlichen Dienst), um im Rahmen einer noch nicht konkret bestimmten Dienstausübung Vorteile für den Partner oder sich selbst oder Dritte zu erlangen, sind untersagt.

### **Straftaten im Geschäftsverkehr**

Geldwerte persönliche Vorteile als Gegenleistung für eine Bevorzugung im Geschäftsverkehr dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt noch gebilligt werden. Ebenso dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern persönliche Vorteile von Wert nicht gefordert werden. Der Partner muss seinen Mitarbeitern auferlegen, dass sich diese keine entsprechenden Vorteile versprechen lassen oder annehmen.

Kein Mitarbeiter von HOCHTIEF darf Vorteile – in welcher Form auch immer, insbesondere persönliche Geschenke\* oder aus Geschäftsbeziehungen von HOCHTIEF \*\* – annehmen, von denen bei vernünftiger Betrachtungsweise angenommen werden muss, dass sie geschäftliche Entscheidungen oder Transaktionen beeinflussen können. Daher dürfen auch Geschäftsführung und Mitarbeiter des Partners einem Mitarbeiter von HOCHTIEF keine solchen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren. Weder die Geschäftsführung noch die Mitarbeiter des Partners dürfen von einem Mitarbeiter von HOCHTIEF solche Vorteile annehmen. Einladungen müssen sich innerhalb der Grenzen geschäftsüblicher Gastfreundschaft halten.

\*Kleinere Geschenke bis zu einem Wert von insgesamt 50 Euro bleiben außer Betracht; hier sind jedoch ggfls. nationale steuerrechtliche Vorgaben zu beachten. Die Annahme von Geld ist generell untersagt.

\*\*Zum Beispiel ist von einer privaten Beauftragung von Personen und Unternehmen, die gleichzeitig Geschäftsbeziehungen mit HOCHTIEF unterhalten, abzusehen, soweit dies zu einem unzulässigen Vorteil für den Mitarbeiter und/oder zu einem Schaden für HOCHTIEF führen kann.



## Kartellrecht

Der Partner achtet den fairen Wettbewerb. Daher hält er die geltenden Gesetze ein, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs.

Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen, mit denen Vertragspartner in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen autonom zu bestimmen.

## Zwangsarbeit

Der Partner lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit ab. Kein Mitarbeiter darf direkt oder indirekt durch Gewalt und/oder Einschüchterung zur Beschäftigung gezwungen werden. Mitarbeiter sind nur zu beschäftigen, wenn sie sich freiwillig für die Beschäftigung zur Verfügung gestellt haben.



## Kinderarbeit

Der Partner beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschenrechten, insbesondere zu den Rechten von Kindern. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen. Der Partner verpflichtet sich insbesondere auch, das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung Kinderarbeit betreffend strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

## Menschenrechte

Der Partner respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte. Auch seine Mitarbeiter sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser allgemein-gültigen Grundrechte Sorge zu tragen.



## Diskriminierung

Der Partner verpflichtet sich, im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze je-der Form von Diskriminierung entgegen zu treten. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Be-hinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung.





## Gesundheitsschutz

Der Partner gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der jeweils anwendbaren Bestimmungen. Er sorgt für bestmögliche Vorsorge gegen Unfallgefahren und schult seine Mitarbeiter in Fragen der Arbeitssicherheit. Er unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

## Faire Arbeitsbedingungen

Der Partner achtet das Recht auf Koalitionsfreiheit seiner Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze.

Er verpflichtet sich, die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren und eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa physische Bestrafung, sexuelle und persönliche Belästigung und Diskriminierung nicht zu dulden.

Der Partner sorgt für eine angemessene Entlohnung und gewährleistet, den jeweils national gesetzlich festgelegten Mindestlohn an seine Mitarbeiter zu zahlen.

Er sorgt außerdem dafür, dass die im jeweiligen Staat festgelegte maximale Arbeitszeit eingehalten wird.



## Umweltschutz

Der Partner ist dem Ziel des Umweltschutzes nachhaltig verpflichtet. Gesetze und internationale Standards, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten. Er verpflichtet sich, Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz konstant zu verbessern. Er unterstützt umweltbewusstes Handeln seiner Mitarbeiter.



## Geschäftsgeheimnisse

Der Partner verpflichtet seine Mitarbeiter, Betriebs- / und Geschäftsgeheimnisse zu beachten. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass hierzu die Erlaubnis erteilt wurde oder es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt.

## Vertragspartner des Partners

Der Partner ist aufgefordert, die Grundsätze dieses Code of Conducts seinen unmittelbaren Vertragspartnern zu vermitteln, die Einhaltung der Inhalte dort bestmöglich zu fördern und diese aufzufordern, die Grundsätze ebenfalls zu befolgen. Er ist ferner aufgefordert, seinen Vertragspartnern zu empfehlen, ihrerseits ihre Vertragspartner aufzufordern, diese Grundsätze zu befolgen.



## Einhaltung

Dem Partner bleibt es unbenommen, weitergehende Verhaltensrichtlinien mit höheren Anforderungen an ethisches Handeln einzuführen. Er verpflichtet sich, seinen Beschäftigten die Inhalte, die in diesem Code of Conduct geregelt sind, zu vermitteln und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt zu machen.

HOCHTIEF behält sich das Recht vor, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung dieses Code of Conduct zu überprüfen oder von unabhängigen Dritten überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen erfolgen stets im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.

Wird eine Verletzung des geltenden Rechts oder der Regelungen des Code of Conducts festgestellt, muss HOCHTIEF davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Sollte der Partner gegen geltendes Recht oder diesen Code of Conduct verstoßen, behält HOCHTIEF sich vor, den Vertrag zu kündigen.



## Kontakt

Hinweise auf mögliche Straftaten, das Nichteinhalten gesetzlicher oder unternehmens- interner Vorgaben oder sonstige Missstände bei HOCHTIEF können – auf Wunsch anonym beziehungsweise vertraulich – über die interne oder externe HOCHTIEF-Hinweis-Hotline mitgeteilt werden. Bei der internen Hotline spricht der Anrufer mit einem HOCHTIEF-Compliance-Mitarbeiter, bei einem Anruf auf der externen Hotline wird er mit einem auf Strafrecht spezialisierten selbständigen Rechtsanwalt verbunden.

### **Interne Hotline**

Tel.: +49 201 824-2222

### **Externe Hotline**

Tel.: 0800 8862525 (Anrufe aus Deutschland, kostenfrei)

Tel.: +49 30 88625254 (Anrufe aus dem Ausland)

Hinweise können alternativ per Email an die Compliance-Organisation weitergegeben werden.

### **Emailadresse**

[compliance@hochtief.de](mailto:compliance@hochtief.de)

# Impressum

## **Herausgeber:**

HOCHTIEF Aktiengesellschaft  
Opernplatz 2  
45128 Essen  
Tel.: 0201 824-0  
Fax: 0201 824-2777  
info@hochtief.de  
www.hochtief.de

## **Corporate Governance/ Konzerncompliance**

Opernplatz 2  
45128 Essen  
Interne Hotline:  
Tel.: +49 201 824-  
2222 Externe Hotline:  
Tel.: 0800 8862525 (Anrufe aus Deutschland,  
kostenfrei) Tel.: +49 30 88625254 (Anrufe aus dem  
Ausland) compliance@hochtief.de

## **Fotografie/Bildnachweise**

HOCHTIEF Aktiengesellschaft  
istockphoto: monkeybusinessimages (Titelseite), ssuni (S. 5), Vardhan (S. 7), kzenon  
(S. 8), Tomml (S. 11)/gettyimages: David Leahy (Titelseite), David Lees (S.  
4)/Michael Jäger (S. 10)